

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 29. September 1951

47. Stück

- 212.** Verordnung: Feststellung des Sprengels der israelitischen Kultusgemeinde Graz.  
**213.** Verordnung: Neufestsetzung der Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker und Zusteller.  
**214.** Verordnung: Abänderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.  
**215.** Kundmachung: Aufhebung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, durch den Verfassungsgerichtshof.  
**216.** Kundmachung: Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprißliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, durch den Verfassungsgerichtshof.

**212. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. August 1951, betreffend die Feststellung des Sprengels der israelitischen Kultusgemeinde in Graz.**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 sowie der §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, wird verordnet:

§ 1. Als Sprengel der israelitischen Kultusgemeinde in Graz wird das Gebiet des Bundeslandes Steiermark sowie die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf des Burgenlandes festgestellt.

§ 2. Die Feststellung des Sprengels der genannten Kultusgemeinde tritt mit dem Tage der Kundmachung der vorliegenden Verordnung in Wirksamkeit.

### Hurdes

**213. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 30. August 1951, womit die Zehr- und Ganggelder der gerichtlichen Vollstrecker und Zusteller neu festgesetzt werden.**

Auf Grund des Art. XXXIV des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom 30. September 1947, BGBl. Nr. 229, über die gerichtlichen Zehrgelder und Ganggelder (Zehr- und Ganggelder-Verordnung 1947), in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1948, BGBl. Nr. 75, und vom 9. Februar 1950, BGBl. Nr. 68, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. An Zehrgeldern gebührt für jeden Vollzug und jeden Ort der Amtshandlung (§ 6):

1. Für die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs (§ 144 EO.), für eine Versteigerung (§ 270 EO.), für einen Verkauf nach §§ 268, 280 Abs. 1 oder 2 EO., für eine Übergabe nach § 271 EO., für die Vornahme oder Aufhebung einer Verwahrung (auch bei einstweiligen Verfügungen), für jede Überstellung von Fahrnissen, wenn sie nicht bei Durchführung einer Verwahrung erfolgt, für vorgängige Schätzungen (§§ 271, 275 und 280 EO.), für die Vornahme einer pfandweisen Beschreibung oder Schätzung von in Exekution gezogenen Vermögensrechten, für die Einführung eines Pächters oder Zwangsverwalters solcher Rechte, für die Vornahme einer Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§ 346 ff EO.), insbesondere bei zwangsweisen Räumungen nach § 349 EO., für die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen, für die Vornahme einer Verhaftung (§ 360 EO.), sowie für die Einführung eines Zwangsverwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher, für die pfandweise Beschreibung einer bürgerlich nicht eingetragenen Liegenschaft (§ 90 EO.) und für die Aufnahme eines Inventars bei einem Konkurse (§§ 96, 171 KO.) bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruches:

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) bis einschließlich 50 S .....      | 3'— S,  |
| b) über 50 S bis 100 S .....          | 4'50 S, |
| c) über 100 S bis 1000 S .....        | 6'— S,  |
| d) über 1000 S bis 5000 S .....       | 7'50 S, |
| e) über 5000 S bis 10.000 S .....     | 10'— S, |
| f) über 10.000 S .....                | 12'— S, |
| g) ist der Wert nicht ersichtlich ... | 4'50 S. |

2. für jede andere Vollstreckungshandlung, insbesondere Fahrnispfändung, die Hälfte der unter 1. genannten Beträge;

3. für Zustellungen an je eine Partei in bürgerlichen Rechtssachen oder Strafsachen, wenn die Zustellung nicht in Verbindung mit einer Vollstreckungshandlung, Vorführung oder Verhaftung erfolgt (Zustellgebühr) ..... — 80 S.

4. für jede andere Amtshandlung in bürgerlichen Rechtssachen oder Strafsachen, die nicht in Begleitung eines Richters oder Fachbeamten vorgenommen wird ..... 150 S.

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Hat sich der Vollstrecker bereits an den Ort begeben, wo eine der im § 2 bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen wäre, unterbleibt jedoch der Vollzug mangels pfändbarer Gegenstände, wegen Unauffindbarkeit des Verpflichteten oder der gepfändeten Gegenstände oder aus einem anderen Grunde, so gebührt ebenfalls das Zehrgeld nach § 2, wenn es 3 S nicht übersteigt. Würde bei Berechnung nach § 2 das Zehrgeld den Betrag von 3 S übersteigen, so vermindert es sich um die Hälfte, doch nicht unter 3 S.“

3. § 5 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Wird eine Vollstreckungshandlung an einem Werktag vor 8 Uhr oder nach 18 Uhr vorgenommen oder fortgesetzt, so gebührt zu jedem Zehrgeld ein Zuschlag von 90 g.

(2) Werden Vollstreckungshandlungen an Sonn- oder Feiertagen oder zur Nachtzeit vorgenommen oder fortgesetzt, so gebührt zu jedem Zehrgeld ein Zuschlag von 6 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22 bis 6 Uhr.“

4. Im § 7 Abs. 8 tritt an die Stelle des Betrages von 8 S der Betrag von 12 S.

Tschadek

**214. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. September 1951, womit die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz abgeändert werden.**

Auf Grund des § 4 Z. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1951 vom 20. Juli 1951, BGBl. Nr. 191, wird verordnet:

§ 1. Die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1935, werden wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 2 wird nach Z. 8 eingefügt:

„8 a. Gieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz;“.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 tritt am 16. Juli 1951 in Kraft und ist auf Lieferungen im Großhandel anzuwenden, die nach dem 15. Juli 1951 durchgeführt werden.

Margarétha

**215. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Juli 1951, betreffend die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1951, Zl. G 2/51, V 8/51, das Bundesgesetz vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Figl

**216. Kundmachung der Bundesregierung vom 18. September 1951, betreffend die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949, BGBl. Nr. 52/1950, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1951, Zl. G 2/51, V 8/51, die Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1949, BGBl. Nr. 52/1950, zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. März 1949, BGBl. Nr. 84, über die Schaffung eines Ehrenzeichens für eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes		Maisel	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber